

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013







Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Vorwort	3
I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013	4
II. Grundsätzliches	7
III. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	9
IV. Sonstige Pflichtangaben	24
Haftungsverhältnisse	24
Organe der Gemeinde Reichenbach an der Fils zum 01.01.2013.....	25
V. Anhang.....	26
Vermögensübersicht	26
Schuldenübersicht	27
Forderungsübersicht	28
Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	28



Abkürzungsverzeichnis

GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg
BauGB	Baugesetzbuch
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
i. S. v.	im Sinne von



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung befindet sich seit einigen Jahren in einem tiefgreifenden Veränderungsprozess. Kernstück dieses Prozesses ist die Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Orientiert am kaufmännischen Rechnungsstil weist die kommunale Doppik neben den zahlungswirksamen Rechnungsgrößen der Kameralistik auch den zahlungsunwirksamen Ressourcenverbrauch aus. Sie stellt dadurch erstmals die Situation der gemeindlichen Finanzen vollständig dar.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils entschieden, das Rechnungswesen zum 1. Januar 2013 von der bisherigen Kameralistik auf das „Neue Kommunale Haushaltsrecht“ (NKHR) umzustellen.

Zwischenzeitlich wurden viele Meilensteine des Projekts wie die Erstellung des Produktplans, Aufteilung der Teilhaushalte, die Erstellung der doppischen Haushaltspläne und die Softwareumstellung erfolgreich gemeistert. Der letzte und auch zeitaufwändigste Meilenstein ist die Erstellung der Eröffnungsbilanz. Hierzu war das komplette Vermögen sowie die Schulden der Gemeinde Reichenbach an der Fils zu erfassen und zu bewerten.

Die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, v.a. der Kämmerei vor eine sehr große Aufgabe gestellt. Nur durch ein weit überdurchschnittliches Engagement konnte die Eröffnungsbilanz ausschließlich durch eigenes Personal erstellt werden.

Mit Beschluss der nun vorliegenden Eröffnungsbilanz ist das Projekt „Einführung des NKHR in Reichenbach“ abgeschlossen. Diese Broschüre soll die einzelnen Bilanzpositionen darstellen und erläutern.

Reichenbach an der Fils, im Juni 2015

Bernhard Richter
Bürgermeister

Wolfgang Steiger
Fachbeamter für das Finanzwesen



I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

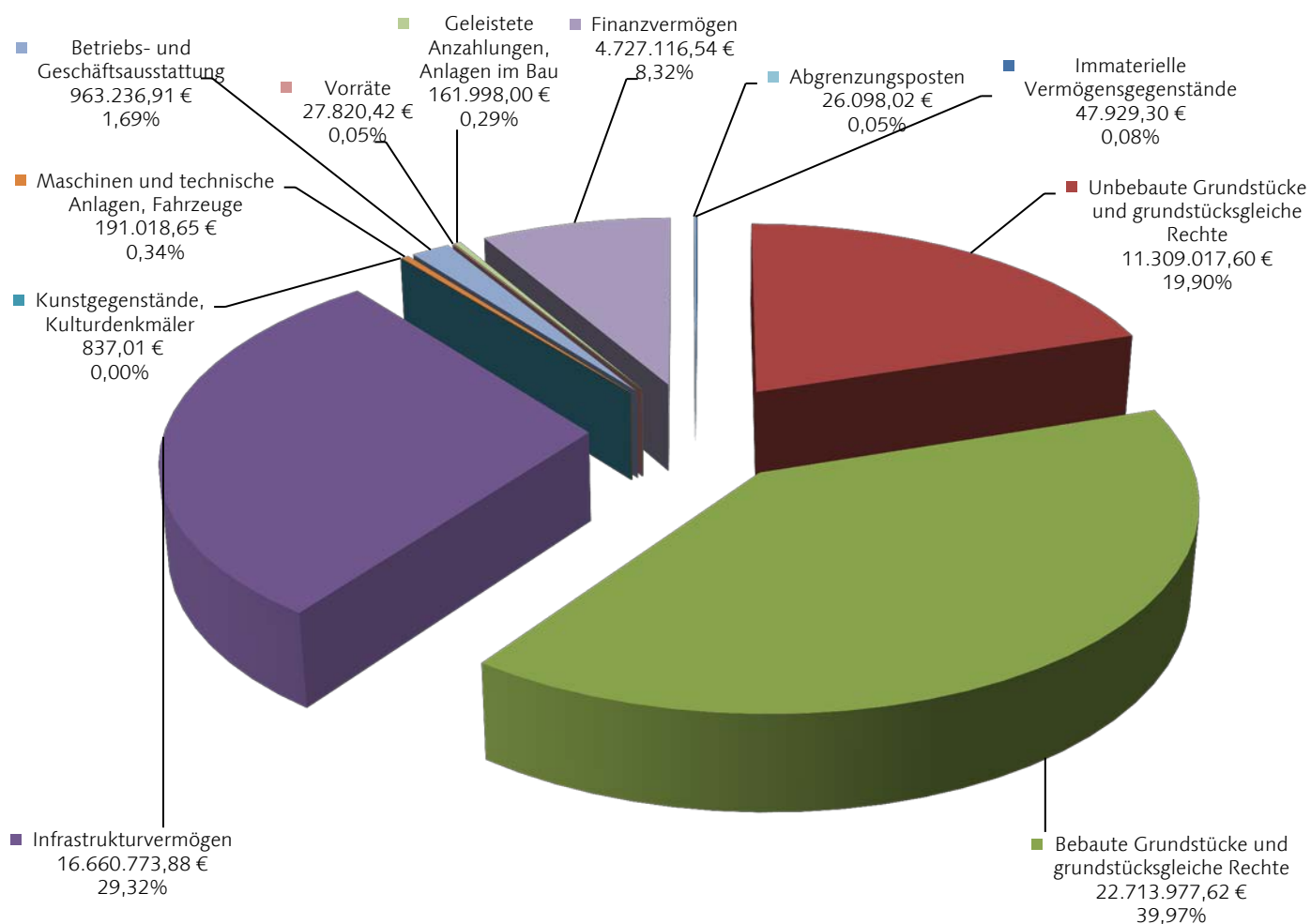
Aktivseite		
1.	Anlagevermögen	56.803.725,93 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	47.929,30 €
1.2	Sachvermögen	52.028.680,09 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.309.017,60 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.713.977,62 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	16.660.773,88 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	837,01 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	191.018,65 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	963.236,91 €
1.2.8	Vorräte	27.820,42 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	161.998,00 €
1.3	Finanzvermögen	4.727.116,54 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	100.000,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	16.573,42 €
1.3.4	Ausleihungen	956.817,99 €
1.3.5	Wertpapiere und sonstige Einlagen	25.010,07 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	354.186,68 €
1.3.8	privatrechtliche Forderungen	363.996,96 €
1.3.9	Liquide Mittel	2.910.531,42 €
2.	Abgrenzungsposten	26.098,02 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.098,02 €
Bilanzsumme		56.829.823,95 €



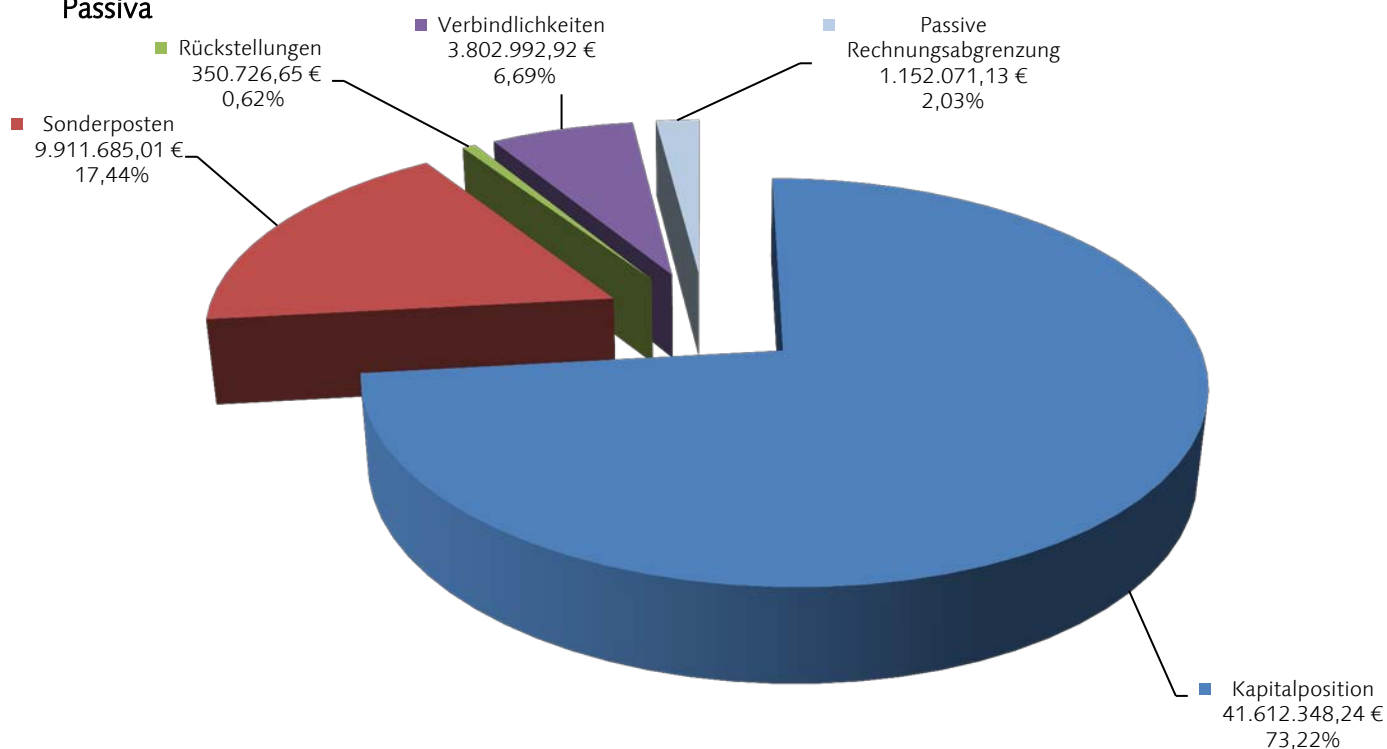
Passivseite		
1.	Kapitalposition	41.612.348,24 €
1.1	Basiskapital	41.195.418,88 €
1.2	Rücklagen	416.929,36 €
2.	Sonderposten	9.911.685,01 €
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	8.651.193,61 €
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	1.260.491,40 €
3.	Rückstellungen	350.726,65 €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	192.107,70 €
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	5.000,00 €
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	83.985,62 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	69.633,33 €
4.	Verbindlichkeiten	3.802.992,92 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	3.606.186,20 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	162.679,98 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	34.126,74 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	1.152.071,13 €
Bilanzsumme		56.829.823,95 €



Aktiva



Passiva





II. Grundsätzliches

1. Allgemeines

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenbach an der Fils basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013, sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 16. April 2013. Sie stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Reichenbach an der Fils dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken wurden aufgenommen.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO sowie der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Reichenbach (Beschluss durch den Gemeinderat am 21.04.2015) durchgeführt.

„Bewertet wird grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten“

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz werden in § 62 GemHVO zahlreiche Bewertungsvereinfachungen eingeräumt. Hiervon hat die Gemeinde Reichenbach an der Fils zum Teil Gebrauch gemacht. Eine genaue Aufstellung der einzelnen angewandten Bewertungsmethoden und Bewertungsvereinfachungen ist in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Reichenbach an der Fils enthalten. Diese wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 21. April 2015 beschlossen.



Übersicht über die Abweichungen vom Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten:

Anschaffung/Herstellung		
vor dem 01.01.1974	nach dem 01.01.1974	
Bewertung zum 01.01.1974 auf Grund von Erfahrungswerten (§ 62 Abs. 3 GemHVO) bzw. örtlichen Durchschnittswerten (§ 62 Abs. 4 GemHVO)	Bewertung zum Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkt	
	mehr als 6 Jahre vor dem Bilanzstichtag	innerhalb von sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag
	bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände: keine Erfassung (§ 62 Abs. 1 GemHVO) <u>Beachte:</u> Wertgrenze 25.000 €	Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 8.200 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha
	unbebaute Grundstücke: wenn AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können: örtliche Durchschnittswerte gem. § 62 Abs. 4 GemHVO	
	Straßengrundstücke: Bewertung ausschließlich nach örtlichem Durchschnittswert gem. § 62 Abs. 4 GemHVO	Straßengrundstücke: Bewertung ausschließlich nach örtlichem Durchschnittswert gem. § 62 Abs. 4 GemHVO
	Waldflächen: Bewertung des Aufwuchses mit 8.200 €/ha Bewertung der Grundstücksfläche mit 2.600 €/ha	
Gem. § 40 Abs. 4 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Von diesem Wahlrecht wurde Gebrauch gemacht (Bruttomethode).		
Geleistete Investitionszuweisungen gem. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2: Auf einen Ansatz wird bei der Eröffnungsbilanz verzichtet (§ 62 Abs. 6 GemHVO).		
Übernahme von Werten aus dem Anlagenachweis bei den kostenrechnenden Einrichtungen (§ 62 Abs. 1 GemHVO).		



III. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

Aktiva **56.829.823,95 €**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

Vermögen **56.803.725,93 €**

Immaterielle Vermögensgegenstände **47.929,30 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden.

Sachvermögen **52.028.680,09 €**

Zum Sachvermögen gehörten unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **11.309.017,60 €**



Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Hierzu zählen Grünflächen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. Gewässergrundstücke, Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind).



Im Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils befinden sich insgesamt 281 unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 1.956.499 m².

Grünflächen	91.920 m ²	1.883.265,06 €
Grünflächen Aufwuchs		124.477,14 €
Landwirtschaftliche Grundstücke	415.073 m ²	3.573.930,77 €
Wald	1.349.826 m ²	350.954,76 €
Wald Aufwuchs		1.107.557,60 €
sonstige unbebaute Grundstücke	99.680 m ²	4.268.832,27 €

Grünflächen und landwirtschaftliche Grundstücke, bei denen die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden konnten, wurden zu folgenden örtlichen Durchschnittswert bewertet:

- Grünland innerorts 20 €/m²
- Grünland außerorts/Ackerland 9 €/m²

Waldflächen wurden ausschließlich mit dem in § 62 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO festgesetzten Wert von 2.600 €/Hektar, der Aufwuchs mit 8.200 €/Hektar bewertet. Bei der Bewertung von Bauplätzen wurden die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt (Kaufvertrag, Erschließung, Umlegung, etc.). Konnten die Anschaffungskosten nicht ermittelt werden, so wurde der jeweilige Bodenrichtwert zum 01.01.1974 zur Bewertung herangezogen.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **22.713.977,62 €**

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Sie umfassen Grundstücke mit Wohnbauten, sozialen Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen sowie Dienst-, Geschäfts- und andere Bauten.

Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke wurden, soweit vorhanden, die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, wurde der jeweilige Bodenrichtwert zum 01.01.1974 zur Bewertung herangezogen. Bei bebauten Grundstücken, die nach dem 01.01.1974 erworben wurden, wurde ausschließlich nach den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet.



Bei den Gebäuden konnten nahezu alle Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden. Diese wurden, vermindert um die bisherigen Abschreibungen, in die Bilanz aufgenommen. Lediglich bei drei Gebäuden (Ziegelstr. 25, zwei Schuppen) musste der Gebäudebrandversicherungswert 1914 zum Herstellungszeitpunkt angesetzt werden. Dieser wurde mit Hilfe eines Baukostenindex auf das Baujahr umgerechnet.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils besitzt insgesamt 37 Gebäude auf 27 Grundstücken. Die bebauten Grundstücke und Gebäude werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

Wohnbauten – Grund und Boden	2.656 m ²	191.145,61 €
Wohnbauten – Gebäude		149.053,95 €
Soziale Einrichtungen – Grund und Boden	11.133 m ²	437.549,36 €
Soziale Einrichtungen – Gebäude		2.646.575,93 €
Schulen – Grund und Boden	22.640 m ²	1.273.321,30 €
Schulen – Gebäude		5.773.148,46 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen – Grund und Boden	112.174 m ²	1.564.812,95 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen		5.723.700,21 €
Sonst. Dienst- und Geschäftsgebäude – Grund und Boden	25.521 m ²	550.205,86 €
Sonst. Dienst- und Geschäftsgebäude		4.404.463,99 €

Unter dieser Bilanzposition werden neben den Gebäuden auch die Spielplätze und Sportanlagen (Sportplätze, Stadion, Freibad) geführt. Die Aufbauten (z. B. Spielgeräte bei Spielplätzen/Kindergärten) über 1.000 € netto, die ab dem 01.01.2007 erworben wurden (analog bewegliches Vermögen), wurden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet.



Infrastrukturvermögen

16.660.773,88 €



Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhöfe, Wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten.

Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Bei den Straßen wurde unterschieden zwischen Grund und Boden und dem Straßenaufbau. Die Straßengrundstücke einschließlich Gehwegflächen wurden nach dem örtlichen Durchschnittswert von 20 €/m² bewertet, sonstige Wege, Feldwege u. ä. mit 6 €/m². Der Straßenaufbau wurde in die Straßenkategorien II bis V eingeteilt und nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Im Straßenaufbau ist auch das einfache Straßenzubehör wie Beschilderung und Lichtsignalanlagen enthalten. Die Straßenbeleuchtung wurde separat bewertet.

Im Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils befinden sich insgesamt 291 Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

Infrastrukturvermögen – Grund und Boden	362.794 m ²	6.353.365,30 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen		1.507.179,32 €
Straßen, Wege, Plätze		6.994.361,48 €
Wasserleitungen (Löschwasserdurchlässe)		46.261,97 €
Wasserbauliche Anlagen		396.020,11 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen		1.363.585,70 €



Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

837,01 €



Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Bewegliches Vermögen

1.154.255,56 €



Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Telekommunikations- und EDV-Ausstattung.

Fahrzeuge	170.775,15 €
Maschinen	20.243,50 €
Betriebsvorrichtungen	818.018,83 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.572,00 €
Telekommunikations- und EDV-Ausstattung	55.646,08 €

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. In der Inventurrichtlinie für die Gemeinde Reichenbach an der Fils wurde die Aktivierungsgrenze auf 1.000 € netto, für Betriebe gewerblicher Art auf 410 € netto festgelegt. Ab 2007 wurden sämtliche beweglichen Vermögensgegenstände im Rahmen einer körperlichen Erstinventur mit Hilfe der Inventarisierungssoftware „Hallo Kai“ erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO. Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger



als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurück liegt (01.01.2007), von einer Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen. Eine Ausnahme stellen bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € dar. Diese wurden unabhängig vom Anschaffungsjahr erfasst und bewertet.

Vorräte **27.820,42 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils betrifft dies lediglich die Heizölbestände der Brunnenschule, Stadion und Schulturnhalle.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **161.998,00 €**



Hier werden Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Reichenbach an der Fils steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet, nachgewiesen. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt mit Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands.

Finanzvermögen **4.727.116,54 €**

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen:

Anteile an verbundenen Unternehmen **100.000,00 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Hier wird die Stammeinlage beim Eigenbetrieb Gemeindewerke der Gemeinde Reichenbach an der Fils ausgewiesen.



Sonstige Beteiligungen und Kapitalanlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
16.573,42 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsform bestehen. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es gibt keine planmäßige Abschreibung

Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart 16.573,42 €

Die Beteiligung am Abwasserverband Kläranlage Reichenbach an der Fils wird über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bilanziert.

Ausleihungen
956.817,99 €

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Darlehen und Genossenschaftsanteile, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Genossenschaftsanteile:

- Baugenossenschaft Reichenbach eG	7.669,38 €
- Holzof Oberschwaben eG	102,25 €

Darlehen:

- L-Bank, Darlehen Siedlungswerk (Seniorenwohnanlage Wilhelmstraße)	69.999,99 €
- Baugenossenschaft Reichenbach eG	163.613,40 €
- Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Reichenbach an der Fils	684.812,20 €
- Eigenbetrieb Gemeindegewerke Reichenbach an der Fils (Photovoltaikanlage Realschule)	30.620,77 €

Wertpapiere und sonstige Einlagen
25.010,07 €

Diese Bilanzposition beinhaltet die sonstigen Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt (Geldanlagen). Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden. Bei der Gemeinde Reichenbach an der Fils sind dies die Sparbücher für die Rücklagen Altenarbeit, Brühlhalle und Dorffest.



Öffentlich-rechtliche Forderungen

354.186,68 €

Durch die Festlegung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen. Die offenen Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten übernommen. Sie teilen sich auf in:

Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	9.371,14 €
Steuerforderungen	185.936,73 €
Forderungen aus Ordnungswidrigkeiten	869,50 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	158.009,31 €

Privatrechtliche Forderungen

363.996,96 €

Die privatrechtlichen Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.645,55 €
Forderungen aus Kautionen	550,00 €
Forderungen an das Finanzamt	111.635,10 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	122.693,98 €
Forderungen aus Einheitskasse	67.472,33 €

Die Forderungen aus Einheitskasse stellen eine Besonderheit der privatrechtlichen Forderungen dar. Die Eigenbetriebe der Gemeinde Reichenbach an der Fils (Abwasserbeseitigung und Gemeindewerke) verfügen über keine eigene Kasse, sondern bedienen sich aus den Finanzmitteln der Gemeindekasse (Einheitskasse). Zum 01.01.2013 bestand eine Forderung an die Gemeindewerke Reichenbach an der Fils in Höhe von 67.472,33 €.

Liquide Mittel

2.910.531,42 €


Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen. Derzeit unterhält die Gemeinde Reichenbach Girokonten bei der Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen, der Volksbank Plochingen eG und der Südwestbank AG.



Abgrenzungsposten	26.098,02 €
--------------------------	--------------------

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	26.098,02 €
--	--------------------

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. In Reichenbach an der Fils sind dies die Beamtenbezüge für den Januar 2013.



Passiva **56.829.823,95 €**

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite gibt Auskunft über die Mittelherkunft.

Kapitalposition **41.612.348,24 €**

Die Kapitalposition umfasst das Eigenkapital der Gemeinde Reichenbach an der Fils im eigentlichen Sinne.

Basiskapital **41.195.418,88 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Vermögensrechnung (Bilanz) ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO).

Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

Rücklagen **416.929,36 €**

Rücklagen sind Teil der Kapitalposition der Bilanz. Sie entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Nach § 23 GemHVO sind Rücklagen zu bilden für:

- Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis
- Überschüssen aus dem Sonderergebnis

Rücklagen können gebildet werden für:

- zweckgebundene Rücklagen



Zweckgebundene Rücklagen

416.929,36 €

Folgende zweckgebundene Rücklagen wurden gebildet:

Rücklage für Hilfsbedürftige	11.883,03 €
Rücklage für Altenarbeit	1.697,32 €
Rücklage für Dorffest	15.345,05 €
Rücklage für Brühlhalle	7.967,70 €
Rücklage für Neubau Haus der Begegnung	30.677,51 €
Rücklage für nicht aufgelöste Stellplatzablöse	188.016,00 €
Rücklage für Instandhaltung Rampe Saint-Savine-Brücke	161.342,75 €

Die zweckgebundenen Rücklagen für Hilfsbedürftige, Altenarbeit, Dorffest, Haus der Begegnung und die Brühlhalle wurden aus der Kameralistik übernommen.

Die Rücklage für nicht aufgelöste Stellplatzablöse enthält die Stellplatzablösebeiträge seit dem Jahr 2003 und wird als Sonderposten aufgelöst, sobald die Gemeinde Reichenbach an der Fils neue Parkplatzmöglichkeiten erstellt.

Die Rampe der Filsstraße zur Saint-Savine-Brücke wurde im Rahmen des Neubaus der B10 durch die Bundesrepublik erstellt und in die Straßenbaulast der Gemeinde Reichenbach an der Fils übernommen. Hierbei wurde vereinbart, dass eine Ablösung der Unterhaltungsaufwendungen von 50 % erfolgt. Daher erhielt die Gemeinde Reichenbach an der Fils von der Bundeskasse in den Jahren 1989 und 1992 einen Ablösebetrag von insgesamt 300.000 DM (161.342,75 €). Die Rücklage wird aufgelöst, sobald Instandsetzungsmaßnahmen an der Rampe erfolgen.

Sonderposten

9.911.685,01 €

Als Sonderposten werden überwiegend Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge auf der Passivseite dargestellt (Bruttomethode).

Die Auflösung erfolgt in der Regel im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstands.



Sonderposten für Investitionszuweisungen **8.651.193,61 €**

Bei Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde Reichenbach an der Fils für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat.

Sonderposten für Investitionsbeiträge **1.260.491,40 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Erschließungsbeiträge nach dem KAG bzw. BauGB.

Rückstellungen **350.726,65 €**

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip).

Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen unterscheiden sich in Pflicht- und Wahrrückstellungen (§ 41 GemHVO).

Lohn- und Gehaltsrückstellungen **192.107,70 €**

Diese Rückstellungen teilen sich auf in:

- | | |
|--|--------------|
| - Rückstellungen für Altersteilzeit | 156.522,39 € |
| - Rückstellungen für Leistungszulage der Beschäftigten | 35.585,31 € |

Eine der zwingend zu bildenden Rückstellungen ist die Lohn- und Gehaltsrückstellung im Rahmen der Altersteilzeit. Bilanziert werden darf lediglich das sogenannte Blockmodell mit einer Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase. Zum Bilanzstichtag 01.01.2013 befanden sich vier Mitarbeiter in der Freizeitphase der Altersteilzeit.

Die Rückstellung für die Leistungszulage der Beschäftigten fällt unter die Wahrrückstellungen.



Altlastensanierungsrückstellungen

5.000,00 €

Ist die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet, so hat sie dafür Rückstellungen zu bilden. Voraussetzung ist, dass die Altlast zum Bilanzierungstichtag vorliegt und der Kommune bekannt ist. Unter Altlasten versteht man hierbei eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers. Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrags zu bilden.

Hier wurde eine Rückstellung zur Sanierung der Altlast in der Moltkestraße (FlSt. 155/1) gebildet.

Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren

83.985,62 €

Diese Rückstellung gliedert sich in Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren und aus Bürgschaften. Sie sind nur in der Höhe der zu erwartenden tatsächlichen Inanspruchnahme zu bilden.

- aus anhängigen Gerichtsverfahren	10.000,00 €
- aus Bürgschaften (1/3-Ausfallhaftung der L-Bank-Darlehen)	73.985,62 €

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften betreffen ausschließlich die gesetzliche 1/3-Ausfallhaftung der Gemeinde für gewährte L-Bank-Darlehen. Rückstellungen wurden lediglich für die Darlehen gebildet, für die ein konkretes Ausfallrisiko besteht. Die weiteren Bürgschaftsverpflichtungen der Gemeinde Reichenbach an der Fils sind unter IV. (Haftungsverhältnisse) zu finden.

Sonstige Rückstellungen

69.633,33 €

In den sonstigen Rückstellungen sind Rückstellungen für ausstehende Rechnungen enthalten.

Gemeindlicher Anteil der beim KVBW gebildeten Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§ 27 Abs. 5 GKV). Eine zusätzliche Bildung in der Vermögensrechnung der Kommune ist **nicht** zulässig. Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfe an Pensionäre.



Der vom KVBW zum Bilanzstichtag ermittelte Teilwert beträgt 3.815.118,00 €

Verbindlichkeiten 3.802.992,92 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind einzeln zu bewerten.

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 3.606.186,20 €

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang beigelegt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 162.679,98 €

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Sonstige Verbindlichkeiten 34.126,74 €

Der Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen unter anderem aus Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit durchlaufenden Geldern. Die Verbindlichkeiten aus Einheitskasse (Kassenbestand des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung) sind ebenfalls dieser Position zugeordnet und betragen 27.165,37 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten 1.152.071,13 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Hierunter fallen z. B. die Grabnutzungsgebühren, die durch das Entrichten der Bestattungsgebühr in voller Höhe für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte (15 bis 30 Jahre) einen Ertrag für die Zukunft darstellen.



Hierunter fallen auch im Voraus erhaltene Mieten, Zinsen sowie nicht verbrauchte Spenden. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten teilen sich auf in:

- Grabnutzungsgebühren	1.105.375,71 €
- Spenden	46.695,42 €



IV. Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Bestand der Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich wie folgt dar:

Bürgschaftsverpflichtungen zum 01.01.2013	3.582.639,27 €
davon für	
VfB Reichenbach	85.260,78 €
FWD Hausbau- und Grundstücks GmbH	846.058,74 €
L-Bank (1/3-Ausfallhaftung; abzügl. bereits gebildeter Rückstellung S. 21)	2.651.319,75 €



V. Anhang

Vermögensübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art des Vermögens	Stand des Vermögens Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderungen Abschreibungen	Stand des Vermögens Restbuchwerte 01.01.2013
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	60.577,10 €	12.647,80 €	47.929,30 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)			
2.1 unbebaute Grundstücke	11.371.296,49 €	62.278,89 €	11.309.017,60 €
2.2 bebaute Grundstücke	33.568.691,10 €	10.854.713,48 €	22.713.977,62 €
2.3 Infrastrukturvermögen	26.198.164,71 €	9.537.390,83 €	16.660.773,88 €
2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	1.434,87 €	597,86 €	837,01 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	720.160,42 €	529.141,77 €	191.018,65 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.227.538,02 €	1.264.301,11 €	963.236,91 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	161.998,00 €		161.998,00 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	100.000,00 €		100.000,00 €
3.2 sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen o. and. Komm. Zusammenschlüssen	16.573,42 €		16.573,42 €
3.4 Ausleihungen	956.817,99 €		956.817,99 €
3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen	25.010,07 €		25.010,07 €
Summe	75.408.262,19 €	22.261.071,74 €	53.147.190,45 €



Schuldenübersicht

nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag am 01.01.2013	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis zu 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1. Geldschulden				
1.1 Anleihen				
1.2 Kredite für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dgl.				
1.2.5 sonstiger öffentl. Bereich	884.200,00 €	63.160,00 €	252.640,00 €	568.400,00 €
1.2.6 Kreditmarkt	2.721.986,20 €	239.844,90 €	767.846,40 €	1.714.294,90 €
1.3 Kassenkredite				
2. Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen*	816.339,09 €		816.339,09 €	
Gesamtschulden	4.422.525,29 €	303.004,90 €	1.836.825,49 €	2.282.694,90 €

*Abwicklung Sonderfinanzierung „Erwerb Grundstücke Christofstraße West“ (keine Darstellung in der Bilanz analog § 59 GemHVO)



Forderungsübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderung	Gesamtbetrag zum 01.01.2013
1. öffentlich-rechtliche Forderungen	354.186,68 €
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €
3. privatrechtliche Forderungen	363.996,96 €
Summe	718.183,64 €

Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 GemHVO

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag zum 01.01.2013
1. Rückstellungen gem. § 41 Abs. 1 GemHVO	281.093,32 €
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	192.107,70 €
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	5.000,00 €
1.6 Rückstellungen für drohende Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	83.985,62 €
2. weitere Rückstellungen § 41 Abs. 2 GemHVO	69.633,33 €
2.1 Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	69.633,33 €
Summe	350.726,65 €